

Firmengruppe Krause

Bebauungsplan *Im Wörthgarten*, Stadt Gernsbach

Maßnahmenkonzept zur Mauereidechse

Januar 2019

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Unternehmensgruppe Krause beabsichtigt im Rahmen des Bebauungsplans *Im Wörthgarten* eine Neubebauung des Pfleiderer-Areals, eines ehemaligen Industrie-Areals in der Stadt Gernsbach (Landkreis Rastatt). Auf dem Gelände soll u.a. eine Gewerbe- und Wohnbebauung entstehen.

Zu dem Bauvorhaben wurde 2017 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (arguplan 2017). Eine abschließende Beurteilung zu der im Geltungsbereich festgestellten Mauereidechse konnte in dem Gutachten nicht erfolgen, da ein Bebauungsplan noch nicht vorlag und somit noch Unklarheit darüber bestand, ob im Geltungsbereich ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung stehen wird.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange liegt nun ein Vorentwurf des Bebauungsplans vor. Auf dieser Basis wird in dem vorliegenden Bericht ein Maßnahmenkonzept zur Mauereidechse vorgestellt.

2 Bestandserfassung

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurde an mehreren Stellen innerhalb des geplanten Geltungsbereichs Mauereidechsen (RL-BW V) festgestellt. Die Funde ergaben sich im östlichen Randbereich des Sukzessionsgebüsches, das im südlichen Teil auf einer ehemaligen Lagerfläche ausgebildet ist (s. Abb. 1). Alle Nachweise erfolgten an oder im direkten Umfeld einer Mauer, die diesen Bereich nach Osten hin begrenzt. Da das westlich angrenzende Gebüsch sehr dicht ausgebildet ist, ist dort aufgrund der starken Beschattung nicht von einer Besiedlung auszugehen.

Im Rahmen der Kartierung wurden maximal zwölf Tiere festgestellt. Bei der Anwendung des Korrekturfaktors von 4 gemäß LAUFER (2014) ergibt sich somit eine Bestandsgröße von etwa 50 Mauereidechsen. Einen potenziellen Lebensraum für Mauereidechsen stellen auch die steinhaltigen Bauschuttalagerungen im zentralen Bereich des Areals dar (s. Abb. 1). Da dort allerdings keine Tiere festgestellt werden konnten, ist nicht von einer aktuellen Besiedlung auszugehen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Bereich bis zum Baubeginn zwischenzeitlich besiedelt wird. Diese Potenzialfläche ist daher bei den zu treffenden Maßnahmen (Umsiedlung / Vergrämung) mit einzubeziehen und sollte vorher auf Vorkommen untersucht werden.



Abb. 1: Besiedlungsfläche der Mauereidechse (rote Umgrenzung) und potenzieller Lebensraum (rot gestrichelte Umgrenzung) im Vorhabensbereich (gelbe Umgrenzung) Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

3 Maßnahmenkonzept

Zur Vermeidung des Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz kommen im Allgemeinen Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämuungsmaßnahmen sowie die Umsiedlung der Mauereidechsen in Frage (s. LAUFER 2014).

Aufgrund der großflächigen Bodeninanspruchnahme und der voraussichtlich längeren Bauzeit ist eine Bauzeitenbeschränkung im vorliegenden Fall ungeeignet.

Voraussetzung für eine Vergrämuung ist das Vorhandensein eines möglichen Ersatzlebensraumes im direkten Umfeld der besiedelten Fläche. Eine Prüfung hat ergeben, dass im Geltungsbereich kaum Möglichkeiten zur Anlage eines ausreichend großen Ersatzlebensraum vorhanden sind, der bei den späteren Baumaßnahmen nicht beansprucht werden wird. Die einzige Fläche, die zukünftig ungestört ist und eine eidechsenrelevante Vegetationsausprägung besitzt, befindet sich in der Südspitze des Geltungsbereichs bzw. auf der wasserseitigen Böschung des dortigen Hochwasserdamms (s. Abb. 2). Allerdings liegt diese Fläche innerhalb der Überschwemmungsfläche von HQ 10, so dass eine Eignung als Eidechsen-Lebensraum nur bedingt gegeben ist. Außerdem ist derzeit noch unklar, ob der Damm durch bauliche Maßnahmen erhöht werden muss und dadurch ein Eingriff in das vorher angelegte Habitat erfolgt. Die landseitige bzw. östliche Seite des Hochwasserdamms ist vollständig mit einem Baumbestand bewachsen, so dass dort aktuell keine Eignung vorliegt. Vor dem Hintergrund dieser einzigen und wenig geeigneten Ersatzfläche innerhalb des Geltungsbereichs sollen die Eidechsen auf eine externe Fläche umgesiedelt werden.

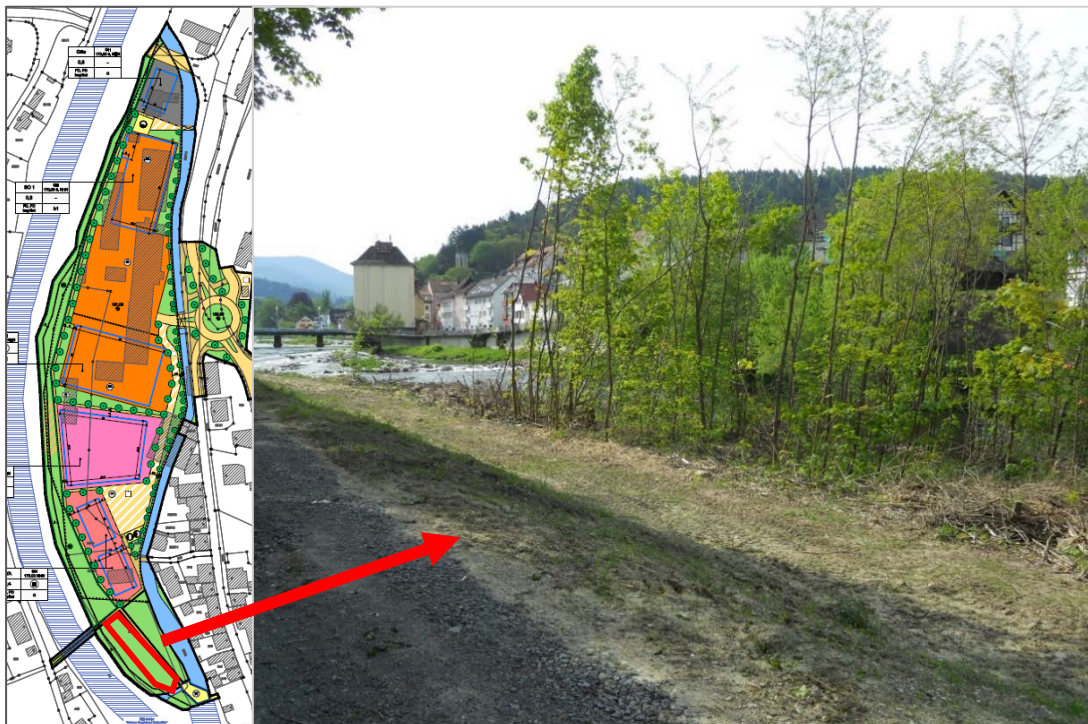


Abb. 2: Lage eines möglichen Eidechsen-Ersatzlebensraumes an der Südspitze des Geltungsbereichs (rote Umgrenzung) (Kartengrundlage: Vorentwurf des Bebauungsplans vom 30.11.2018, Pröll-Miltner GmbH)

Bei einer Umsiedlung werden die Eidechsen abgefangen und in einem neu angelegten Ersatzlebensraum ausgesetzt. Das neue Habitat soll nach einer Recherche der Stadt Gernsbach auf den Flurstücken 1196-1200 (Gemarkung Gernsbach, Gewinn Galgeneck) angelegt werden, das in ca. 1.000 m Luftlinie nordwestlich des Geltungsbereichs liegt (s. Abb. 3 u. 4).

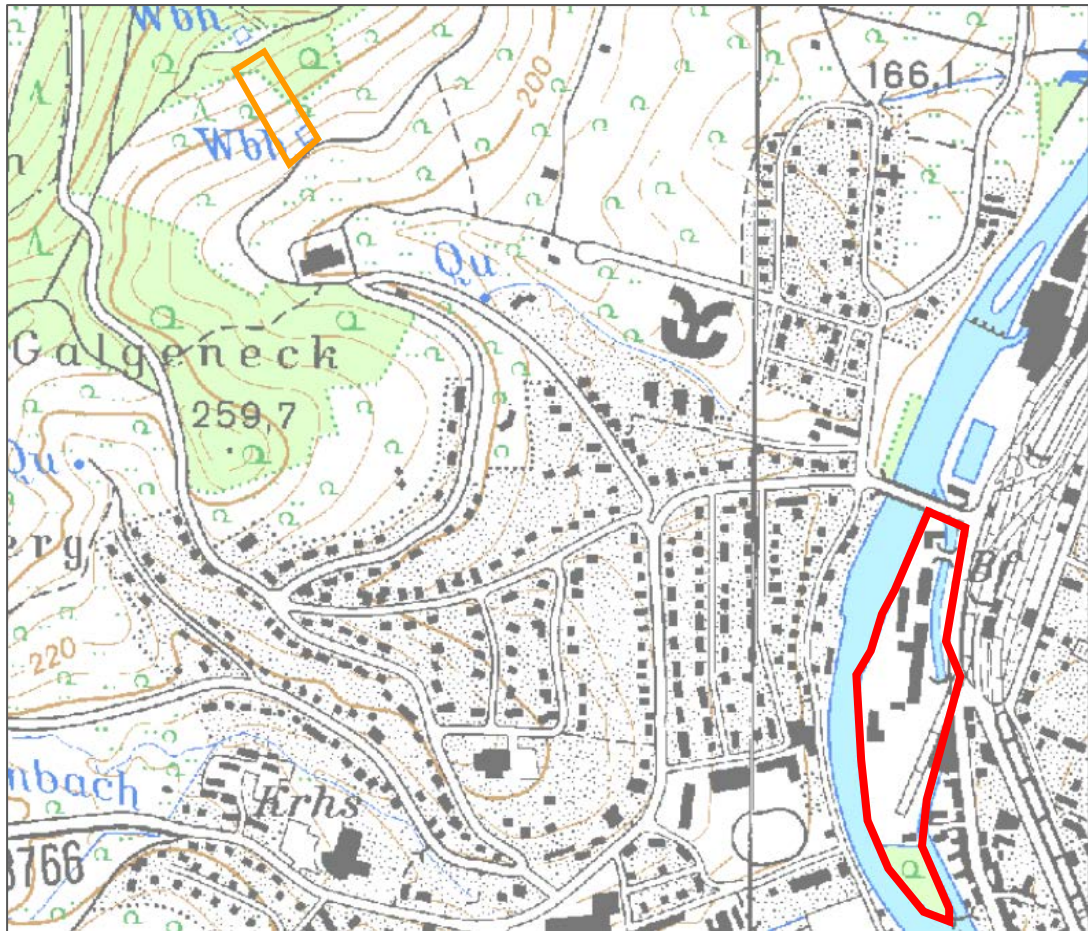


Abb. 3: Lage des Mauereidechsen-Ersatzlebensraums am Galgeneck (orange Umgrenzung) zum Geltungsbereich (rote Umgrenzung) Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 4: Abgrenzung des Mauereidechsen-Ersatzlebensraums (gelb gestrichelte Umgrenzung) Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 5: Eidechsen-Ersatzhabitat (Blick von Süd nach Nord)



Abb. 6: Eidechsen-Ersatzhabitat (Blick von Nord nach Süd)

Nach LAUFER (2007) erstreckt sich das Vorkommen der Mauereidechse in Baden-Württemberg bis auf 800 m NN. Der bevorzugte Höhenbereich liegt zwischen 150 und 400 mNN. Da der Ersatzlebensraum auf einer Höhe von 250 m liegt und eine südliche Exposition aufweist, ist eine Eignung für die Mauereidechse gegeben.

Der geplante Ersatzlebensraum am Galgeneck weist ein Mosaik aus Grünland und Gehölzbeständen auf (s. Abb. 4 u. 6). Es liegen zusammenhängende offene gehölzfreie Teilbereiche in südlicher Exposition vor, sodass eine potenzielle Eignung für Eidechsen gegeben ist. Die Ersatzfläche besitzt eine Gesamtgröße von ca. 3.300 m². Abzüglich der beschatteten Gehölzbestände verfügt der offene bis halboffene bzw. besiedelbare Bereich über eine Größe von rund 2.000 m².

Nach LAUFER (2014) sollte im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bei der Mauereidechse ein Flächenbedarf von 80 m² pro Alttier berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall wurde unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors ein Bestand von etwa 50 Tieren in dem Eingriffsbereich ermittelt (s.o.). Somit ergibt sich ein theoretischer Flächenbedarf von 4.000 m². Da in dem Ersatzlebensraum jedoch vier Steinriegel als Versteckmöglichkeiten angelegt werden sollen (s.u.), wird die Lebensraumkapazität für Mauereidechsen deutlich erhöht, sodass die Größe des besiedelbaren Bereichs von 2.000 m² als ausreichend eingestuft werden kann.

Um den umgesiedelten Tieren entsprechende Versteckmöglichkeiten bzw. Habitate anzubieten, sollen im Ersatzlebensraum vier Steinriegel angelegt werden. Die Steinriegel weisen mit einer Breite von ca. 1,5 m und einer Länge von ca. 3-4 m eine schmale Ausprägung auf. Damit diese als Winterquartiere geeignet sind, wird bei der Anlage der Riegel eine ca. 70 cm tiefe Grube ausgehoben und diese mit groben Steinen zu einem 0,5 m hohen Haufen aufgefüllt. Die Steine sollten einen Mindestdurchmesser von 20 cm aufweisen, sodass ein für die Eidechsen ausreichend großes Lückensystem zwischen den Steinen besteht. Da der Ersatzlebensraum größtenteils von Gehölzbeständen umgeben ist, wird eine Umzäunung für nicht erforderlich gehalten, um ein Abwandern der umgesiedelten Tiere zu verhindern. Die bisherige Pflege des Grünlandbestandes durch Mulchen wird auch zukünftig weitergeführt, so dass ein Offenhalten des Ersatzlebensraumes gewährleistet ist.

Das Fangen der Tiere in dem Eingriffsbereich erfolgt mittels täglich kontrollierter Fangkästen sowie durch den Einsatz von Kescher und Fangschlinge. Für den Fall, dass nicht alle Mauereidechsen aus dem Geltungsbereich abgefangen werden können, liegt aufgrund der sehr geringen Anzahl verbleibender Tiere keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) ergibt sich bei der Mauereidechse eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nur, wenn die einzelfallspezifische(n) Mortalität(srisiken) sehr hoch ist/sind, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Nach LAUFER (2014) ist eine Umsiedlung nur außerhalb der Winterruhe und der Fortpflanzungszeit möglich, sodass sich folgende zwei Zeitfenster ergeben: Anfang/Mitte März bis Ende April und von Anfang August bis Ende September/Anfang Oktober. Im vorliegenden Fall ist eine Umsiedlung in der Frühjahrsperiode 2019 (März-April) geplant. Um zu überprüfen, ob gegen Ende der Fangphase noch Eidechsen im Eingriffsbereich vorhanden sind, erfolgt eine Geländebegehung zur Erfassung der Mauereidechse bei guten Erfassungsbedingungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Durchführung der Umsiedlung und der Herstellung eines Ersatzlebensraumes im Rahmen einer CEF-Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

4 Verwendete Unterlagen

arguplan (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Baugebiet Pfeleiderer-Areal. Unveröffentl. Gutachten der Krause-Gruppe.

BERNOTAT, D., & V. DIERSCHKE (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 2. Fassung, Stand 25.11.2015,

LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142, Karlsruhe.

Karlsruhe, 31.01.2019



Christoph Artmeyer, Dipl.-Landschaftsökologe
arguplan GmbH